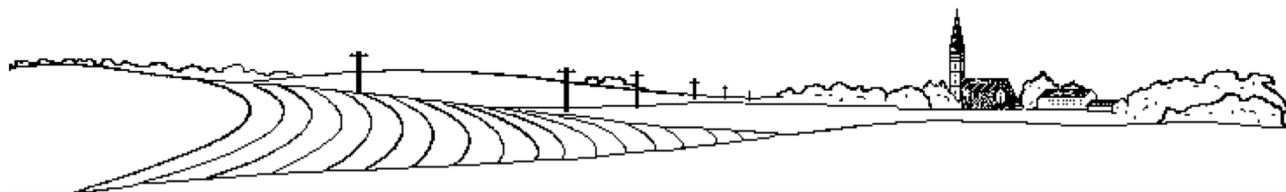


# AMTSBLATT

DER GEMEINDE PRIESTEWITZ



3. Mai 2022

Nummer 5

## *Raum und Zeit für Insekten schaffen*

Unter diesem Motto haben wir bereits im Herbst 2020 über die Initiative „Sachsen blüht“ eine Blühwiese im Priestewitzer Park angelegt. Diese Wiese wird in diesem Herbst erweitert. Aber auch in Altleis wird eine Blühwiese entstehen. Dazu hat jetzt schon die Vorbereitung der Fläche durch eine Bodenbearbeitung begonnen. Ein großes Dankeschön an Herrn Auth aus Geißlitz, welcher uns mit seiner Technik unterstützt.

„Sachsen blüht“ ist eine Initiative des Sächsischen Landtages. Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) stellt im Rahmen des Projektes „Puppenstuben gesucht – Blühende Wiesen für Sachsens Schmetterlinge“ kostenlos gebietseigenes zertifiziertes Saatgut für geeignete Blühflächen (Lage im Siedlungsbereich oder Ortsrand) mit einer Größe zwischen 1000 und 2000 qm zur Verfügung.

Das standortgerechte Saatgut dient zur Begrünung von neu anzulegenden oder aufzuwertenden blütenreichen Wiesenflächen. Diese Flächen sollen langfristig insektenfreundlich bewirtschaftet werden (Teilflächenmäh, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel u. a.). Denn nur dann können sie als Lebensraum für viele Insektenarten dienen und die Biotopvernetzung in Sachsen fördern.

Jeder, der über eine solche Flächengröße verfügt, findet Informationen zur Teilnahme und die Bewerbungsunterlagen unter:  
<https://www.dvl-sachsen.de>  
<https://www.schmetterlingwiesen.de>  
(Reiter Sachsen blüht!)

Katrin Forberger



# PRIESTEWITZ *aktuell*

## Breitbandausbau in Priestewitz und seinen Ortsteilen nimmt weiter Fahrt auf

Die Erfolge des Breitbandausbaus werden immer weiter sichtbar – bereits 213 der geplanten 282 km Leerrohrtrassen für Glasfaserkabel sind verlegt und 60,5 von 76 geplanten Kilometern Tiefbau realisiert. 68 % der Hausanschlüsse wurden bisher fertiggestellt. Die SachsenEnergie und ihre Vertragsfirmen freuen sich über das gute Vorankommen in der Erschließung des Glasfasernetzes, einschließlich der Errichtung von Hausanschlüssen. In den Ortsteilen Priestewitz Süd, Stauda und Wantewitz dauern die Tiefbaumaßnahmen derzeit an. In den Bereichen Baßlitz, Böhla und Piskowitz beginnen die Tiefbauarbeiten in Kürze.

Unter Hochdruck werden die Mikrorohrverbände für das Glasfasernetz im Straßenbereich verlegt und Asphaltarbeiten durchgeführt. Das Einjetten der Glasfaserkabel erfolgt aktuell in Baselitz, Blattersleben, Gävernitz, Kottewitz, Kmehlen, Laubach sowie Zottewitz.

### Information und Beratung persönlich

Um etwa Fragen beispielsweise rund um den Glasfaser-Anschlussvertrag oder zu künftigen Tarifen zu beantworten, stehen Ihnen die Mitarbeiter der SachsenEnergie gern zur Verfügung. Vereinbaren Sie gern Wunschtermine unter: Tel.: 0351-4684584 oder E-Mail: termin@sachsenenergie.de.

Jan Richter, SachsenEnergie

Der geförderte Breitbandausbau in Priestewitz und seinen Ortsteilen wird unterstützt durch:

Gefördert durch:



Das Vorhaben wird gefördert nach der Richtlinie "Digitale Offensive Sachsen". Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

## Beschlüsse des Gemeinderates vom 30.03.2022

### Beschluss-Nr. 25/22

Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 26/22

Bestätigung der Niederschrift vom 23.02.2022

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltungen: 1

### Beschluss-Nr. 27/22

Beschluss zur Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme zur Voruntersuchung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) vom 21.09.2021 mit Positionierung für Variante 4 - Verlegung West, Unterführung der B 101 in Trogbauweise

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 28/22

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf

Baugenehmigung für das Vorhaben: - Wohnraumerweiterung - Flurstück-Nr. 125/11 der Gemarkung Priestewitz

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 29/22

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben: - Terrassenüberdachung - Flurstück-Nr. 286 der Gemarkung Strießen

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 30/22

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben: - Abriss von 2 Gebäuden, Teilabbriss 1 Gebäude, Neubau Wohnhaus mit ELW und Büro- und Wirtschaftsgebäude - Flurstück-Nr. 34/1, 34/3 der Gemarkung Altleis

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 31/22

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Befreiung vom 27.02.2022 gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 1 „Kmehlen Nord“ - 1. Änderung für das Flst. 456/29 der Gemarkung Kmehlen

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 32/22

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Befreiung vom 11.03.2022 gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 1 „Siedlung Süd“ 1. Änderung für das Flst. 311/63 der Gemarkung Strießen

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 33/22

Beschluss zum Rangrücktritt der in II. Abteilung, Lfd. Nr. 1 und 2 des Grundbuchblattes 397 eingetragenen Rechte für die Gemeinde Priestewitz, zugunsten der mit Urkunde Nr. 457 H 2022 bestellten Grundschuld für die Ostsächsische Sparkasse Dresden

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 34/22

Zustimmung zur Vermietung der kommunalen Wohnung Laubacher Straße 40, 2. OG rechts

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 35/22

Zustimmung zur Vermietung der kommunalen Wohnung Laubacher Straße 41, 1. OG links

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 36/22

Zustimmung zur Vermietung der kommunalen Wohnung Laubacher Straße 41, 2. OG rechts

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 37/22

Beschluss, der Vereinbarung mit dem Landkreis Meißen über Bau und die Unterhaltung einer gemeindlichen Regenwasserableitung zur Entwässerung des Straßenkörpers und der Fahrbahn einer Kreisstraße zuzustimmen

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 38/22

Beschluss für das Vorhaben - Digitalpakt Schule - die Bauleistung für Los 1 Installation des LAN- und WLAN-Netzes inkl. aktiver Netztechnik an die Firma Rendke elektro GmbH Lenz zu vergeben (Vergabebeschluss)

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

### Beschluss-Nr. 39/22

Beschluss zur Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Priestewitz

Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Feuerwehrsatzung der Gemeinde Priestewitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Priestewitz hat am 30.03.2022 auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 3 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und
  2. § 15 Absatz 4 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist,
- die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Priestewitz ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 

|             |  |
|-------------|--|
| Baßlitz     | (mit Ortsteilen Baßlitz, Böhla, Böhla-Bahnhof und Geißlitz)  |
| Gävernitz   | (mit Ortsteilen Gävernitz, Piskowitz und Wantewitz)  |
| Kmehlen     | (mit Ortsteilen Kmehlen Baselitz und Laubach)  |
| Lenz        | (mit Ortsteilen Lenz, Nauleis und Altleis)   |
| Priestewitz | (mit Ortsteilen Priestewitz, Kottewitz und Stauda)   |
| Strießen    | (mit Ortsteilen Strießen und Medessen)   |
| Zottewitz   | mit dem Feuerwehrstandort Blattersleben<br>(mit Ortsteilen Zottewitz und Döschütz, Blattersleben und Porschütz). |
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Priestewitz“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen gemäß § 1 Abs. 1 beifügen.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren und den Feuerwehrstandorten geleistet. Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Alters- und Ehrenabteilungen sowie eine „Kinderfeuerwehr“ am Standort der Ortsfeuerwehr Lenz und eine „Jugendfeuerwehr“ am Standort der Ortsfeuerwehr Priestewitz.

#### § 2

##### Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
  - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

#### § 3

##### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
  - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - c) die charakterliche Eignung,
  - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
  - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
  - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.  
Jugendliche dürfen grundsätzlich erst ab ihrem vollendeten 18. Lebensjahr am Einsatzdienst teilnehmen.
- (2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.
- (3) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder dort einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrliter in Abstimmung mit dem Ortswehrliter.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

#### § 4

##### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 schriftlich zurücknimmt.  
Die Teilnahme am Einsatzdienst soll i. d. R. spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres eingestellt werden.

- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
  - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
  - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
  - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt, oder
  - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindeführer und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortsführer und dessen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
  - f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.
- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer
  - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
  - c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.
 Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindeführer ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindeführers zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

## § 6

### Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart ist vom Ortswehrleiter einzusetzen. Er ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

## § 7

### Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 8. Lebensjahr.
- (2) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß.

## § 8

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindeführer kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

## § 9

### Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindeführers nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

## § 10

### Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindeführer/Ortswehrleiter
- b) der Gemeindefeuwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung

## § 11

### Gemeindeführer/Ortswehrleiter

- (1) Der Gemeindeführer und sein/e Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
  - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
  - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
  - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
  - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
  - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
  - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuwehrausschuss behandelten Fragen.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) Der/Die stellvertretende/n Gemeindeführer hat/haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindeführer fest.

- (6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1, Absatz 2 hier jedoch nur die Buchst. a), b), d) bis i) und j), der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.
- (7) Gemeinde- sowie Ortswehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

## § 12

### Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:
  - dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen/m Stellvertreter(n),
  - den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren/dessen Stellvertreter(n),
  - dem Gemeindefeuerwehrausschussvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter(n),
  - dem Gemeindefeuerwehrausschussvorsitzenden\* sowie dessen Stellvertreter(n).
 Stimmberechtigt sind der Gemeindefeuerwehrleiter, die Leiter der Ortsfeuerwehren, im Verhinderungsfall ihre Vertreter.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 entsprechend. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

## § 13

### Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

## § 14

### Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
  - die Leiter der Feuerwehrstandorte sowie deren/dessen Stellvertreter,
  - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
  - Gerätewarte, Beauftragte/Verantwortliche für Geräte, Atemschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführer
  - der Beauftragte für die Belange der Alters- und Ehrenabteilungen sowie dessen Stellvertreter,
  - der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehren (Gemeindefeuerwehrausschussvorsitzenden) sowie dessen Stellvertreter,
  - der Beauftragte für die Belange der Kinderfeuerwehren (Gemeindefeuerwehrausschussvorsitzenden) sowie dessen Stellvertreter,
  - Betreuer in der Kinderfeuerwehr.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindefeuerwehrleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

**§ 15  
Wahlen**

- (1) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindeführer oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindeführer und seine/n Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“/„Verbandsführer“\* und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushändigung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (13) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, informiert der Bürgermeister den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und beruft im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen.
- (14) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindeführer fordern.

**§ 16  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Priestewitz vom 18.01.2001, i. d. F. vom 24.01.2002 (1. Änderung) außer Kraft.

Priestewitz, den 31.03.2022

M. Gajewi  
Bürgermeisterin

- Siegel -

**Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Termin Gemeinderatssitzung

Um die auf Grund der Corona-Pandemie empfohlenen **Abstandsregelungen** einhalten zu können, findet die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am **Mittwoch, dem 18.05.2022 um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus/Dorfgemeinschaftshaus Böhla Bhf.** statt.

Den tatsächlichen Termin und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung in den Schaukästen.

M. Gajewi  
Bürgermeisterin

### Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

**Gemeindeverwaltung Priestewitz**  
**Staudaer Straße 1, Telefon 03522/5114-0**

|            |                                       |
|------------|---------------------------------------|
| Montag     | 9.00 - 12.00 Uhr                      |
| Dienstag   | 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | geschlossen                           |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag    | 9.00 - 12.00 Uhr                      |

#### Meldeamt

|            |                                       |
|------------|---------------------------------------|
| Montag     | 9.00 - 12.00 Uhr                      |
| Dienstag   | 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | geschlossen                           |
| Donnerstag | 13.00 - 16.00 Uhr                     |
| Freitag    | geschlossen                           |

### Kostenfreier Fördermittel- und Finanzierungsrechttag in der Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH

Die Sächsische AufbauBank (SAB) bietet am **2. Juni 2022** im Landkreis Meißen eine individuelle Beratung zu den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen an. Der Beratungstag findet in den Räumen der WRM GmbH, 01662 Meißen, Neugasse 39/40 von **9:00 bis 16:00 Uhr** statt.



Wirtschaftsförderung  
Region Meißen GmbH

Eine Anmeldung für Existenzgründer und Unternehmen ist telefonisch oder per E-Mail bei der WRM GmbH möglich.

Bitte senden Sie uns zur Vorbereitung auf Ihr Gespräch die ausgefüllte Vorabinformation an [post@wrm-gmbh.de](mailto:post@wrm-gmbh.de) zu.

#### Kontaktdaten & Information

Mail: [post@wrm-gmbh.de](mailto:post@wrm-gmbh.de)  
Telefon: 03521/47608-0  
Anmeldefrist: 31. Mai 2022  
Termin: 2. Juni 2022

Vorabinformation:  
[www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html](http://www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html)

### Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024

Sehr geehrte Eltern,  
am **Montag, dem 12.09.2022** findet in der Zeit von **9:00 bis 17:00 Uhr** die Anmeldung der Schulanfänger für das **Schuljahr 2023/2024** in der **Grundschule Priestewitz in Lenz** statt.

Schulpflichtig werden lt. Sächsischem Schulgesetz alle Kinder, die im Zeitraum vom 01. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 geboren wurden.

Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet haben, teilen dies der Grundschule Priestewitz bitte mit Angabe zum Namen der Schule in freier Trägerschaft schriftlich bis zum 30. September 2022 mit (SOGS § 3).

Auf Wunsch der Eltern können Kinder, die bis zum 30. September 2017 geboren wurden, ebenfalls angemeldet werden.

Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis und die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit.

Die Teilnahme des Schulanfängers ist nicht zwingend erforderlich.

D. Schulz  
Schulleiterin

### Neues Angebot – Beratungstag der SAENA GmbH im TGZ Glaubitz

Das Energienetzwerk im Industriebogen startet im Mai ein neues Beratungsangebot der Sächsischen Energieagentur SAENA GmbH im Technologieorientierten Gründerzentrum (TGZ) in Glaubitz. Jeden ersten Mittwoch im Monat ab 14 Uhr können Interessierte in Glaubitz, Industriestraße A 11 eine kostenlose, initiale Energie-Beratung und Hinweise zu ihren Fragen rund um das Thema Energie erhalten.

Was kann die Beratung beinhalten?

- Informationen zum Bauen und Sanieren einschließlich der Anlagentechnik
- Energieeffizienzmaßnahmen und Zertifizierungsverfahren in Unternehmen oder Kommunen
- Kommunales Energiemanagement
- Möglichkeiten beim Einsatz erneuerbarer Energien
- Erklärungen zu möglicher Förderung und vieles mehr

Es konnten nicht alle Fragen geklärt werden?

Wenn Sachverhalte nicht abschließend geklärt werden können, da Recherchen notwendig sind oder es entsprechender Unterlagen bedarf, dann stimmt der Berater mit den Interessierten die weitere Vorgehensweise ab.

Der erste Beratungstermin ist Mittwoch, der 4. Mai 2022, von 14 bis 17.30 Uhr. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, sich vorab per E-Mail unter [info@zts.de](mailto:info@zts.de) anzumelden.

Pressestelle des Landratsamtes Meißen



## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ALLEN JUBILAREN!

*Allen Jubilaren und Jubelpaaren des Monats Mai wünsche ich hiermit, auch im Namen der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates, alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.*



Wir gratulieren recht herzlich:

### **zum 90. Geburtstag**

am 08.05.2022 Gerda Pfaff in Strießen

### **zur Goldenen Hochzeit**

am 23.05.2022 Sylvia und Peter Feifer in Strießen

Nachträglich gratulieren wir Christa und Heinz Morgenstern in Zottewitz zur Diamantenen Hochzeit am 10.03.2022.

Ihre Bürgermeisterin Manuela Gajewi

## Jagdgenossenschaft Baßlitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Baßlitz lädt alle Mitglieder herzlich zur Jahreshauptversammlung **am 20.05.2022 um 18.00 Uhr** in die **Gaststätte Uebigau nach Böhla** ein.



Die Tagesordnung und Reinertragsermittlung kann beim Jagdvorstand eingesehen werden. Das Protokoll und die Beschlüsse liegen nach der Jahreshauptversammlung beim Vorstand aus.

Hinweis: Flächenveränderungen und Besitzwechsel sind immer beim Vorstand anzuzeigen.

T. Zscheile, Jagdvorstand

## Jagdgenossenschaft Strießen/Medessen

Am Freitag, dem **20.05.2022** findet **um 19.00 Uhr** in der **Mückenschänke in Großenhain** die **Versammlung** der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Strießen/Medessen und anschließend das Jagdessen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der Anwesenden
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes für 2019/2020/2021
5. Sonstiges



Die Jagdgenossen sind dazu herzlich eingeladen.

R. Kretschmar, Jagdvorstand

## Sport- und Heimatfest in Blattersleben und Porschütz

### **Donnerstag, den 30. Juni 2022 – Kegelbahn Blattersleben**

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 17.00-18.30 Uhr | Preis Kegeln – Jugend (10-15 Jahre) / Kinderkegeln mit Kleinpreise für alle kleinen Teilnehmer |
| 18.30-21.00 Uhr | Preis Kegeln – Männer und Frauen   |

### **Freitag, den 01. Juli 2022 – Dorfgemeinschaftshaus und Sportplatz Blattersleben**

- |           |  |
|-----------|--|
| 14.30 Uhr | gemeinsames Kaffeetrinken der Senioren aus den Ortsteilen im Familienfeierraum des Dorfgemeinschaftshauses |
| 18.30 Uhr | Skatturnier – Dorfgemeinschaftshaus mit Imbiss   |
| 19.30 Uhr | Kinderdisco im Festzelt (Sportplatz Blattersleben)   |
| 20.00 Uhr | gemütliches Beisammensein mit Grillen – für die Kinder Knüppelkuchenbacken an den Feuerkörben              |
| 21:00 Uhr | Lampionumzug   |

### **Sonntag, den 02. Juli 2022 – Porschütz und Blattersleben**

- |           |   |
|-----------|---|
| 9.45 Uhr  | BlaPo-Lauf – Treffpunkt an der Kastanie in Blattersleben  |
| 12.00 Uhr | Stellen am Dorfgemeinschaftshaus, Blattersleben zum Abholen des Schützenkönigs 2019 „Oliver Liebmann“ |
| 12.30 Uhr | Weiterfahrt über Porschütz zum Abholen der Sternkönigin 2019 „Anita Walther“ nach Strießen            |
| 16.30 Uhr | Anschießen des Vogels und des Sternes   |
| 19.30 Uhr | Tanzabend im Festzelt mit DISCO „Henner Ruscher“ eHh  |
| 20.15 Uhr | Einmarsch der Schützenpaare 2017, 2018, 2019  |

### **Sonntag, den 03. Juli 2022 – Sportplatz Blattersleben**

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 11.00-13.00 Uhr | Frühschoppen mit der Blaskapelle „Wacker Chemie Nünchritz“         |
| 12.00 Uhr       | Mittagessen im Festzelt  |
| 13.30 Uhr       | Beginn der Wettkämpfe: Vogel- u. Sternschießen                     |
| ab 14.00 Uhr    | Eisverkauf von der kleinen Eismanufaktur „Sommertraum“             |
| 14.30 Uhr       | Kinderprogramm mit „Winnie Rudolph“                                |
| 15.00 Uhr       | Kaffeetrinken und Beginn der Wettkämpfe: Scheibensägen, Dart, u.a. |
| 16.00 Uhr       | Klettertange für unsere Kinder                                     |
| 19.00 Uhr       | Abschluss – Auswertung der Wettkämpfe und Ausklang im Festzelt     |

**Für das leibliche Wohl ist an allen Festtagen gesorgt  
(Änderungen vorbehalten)**

### Vorankündigung Dorffest der OT Nauleis/Altleis/Lenz/Dallwitz

Nach zweijähriger pandemiebedingter Zwangspause wollen wir die Tradition unserer Dorffeste fortsetzen.

Das diesjährige Dorffest Nauleis/Altleis findet **vom 17.06.-19.06.2022** statt. Das Festgelände befindet sich auf dem **Sportplatz in Altleis**.

Der Freitag beginnt mit Freibier, dem nun schon traditionellen Skat- und Rommeturnier und Disko. Für Samstag ist ein Tischtennisturnier für Groß und Klein geplant sowie am Nachmittag wieder ein umfangreiches Kinderprogramm. Der Abend klingt mit Tanz für Jung und Alt aus. Die Höhepunkte des Sonntages sind ein Gottesdienst im Zelt, der Handwerkerwettkampf, das Vogelschießen und das Familienkaffetrinken mit verschiedenen Einlagen.

Das vollständige Programm wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht. Der Festausschuss

### NEUERÖFFNUNG!



**Ihr Friseursalon in Zottewitz  
Am 17.05.2022**

### **Hairdream by Lisa**

Inh. Lisa Jaworski (Friseurmeisterin)

Werte Kundschaft,

seit 2013 bin ich mit Leib und Seele Spezialist für Ihr Haar. Mein Wunsch, eines eigenen Friseursalons, geht am 17.05.2022 in Erfüllung. Ich freue mich die Eröffnung mit Ihnen zu feiern!

**Sichern Sie sich jetzt schon Ihren exklusiven Termin  
telefonisch unter: 035267 / 169938**

Sie erhalten als Neukunde 10 % Rabatt auf die Gesamtrechnung.  
Ich freue mich, Sie in meinem Friseursalon zu begrüßen.

**Lindenstraße 12, 01561 Priestewitz / Zottewitz  
Tel.: 035267 / 169938**

**Hairdeam-Lisajaworski@web.de**

#### Öffnungszeiten:

Montag: 9:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 9:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: 9:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 - 18:00 Uhr  
Freitag: 9:00 - 17:00 Uhr

### „Die Ebersbacher Linedancer starten wieder durch!“

Hast Du auch Spaß am Tanzen, dann bist Du bei uns genau richtig. Wir treffen uns jeden Dienstag um 19:00 Uhr im Sportlerheim Ebersbach, um in froher Runde das Tanzbein zu schwingen.

Komm doch einfach vorbei, oder informiere Dich unter dieser Telefonnummer: 0157 84843112.

Also bis dahin. Wir freuen uns auf Dich!



Foto: Anne Hübschmann

### **Vorabinformation Praxisschließung Zahnarzt vom 10.06. bis einschließlich 27.06.2022**

Bitte die Wochenenddienste lt. Internet nutzen. In akuten Fällen entnehmen Sie die Vertretung bitte dem Aushang an der Praxis oder dem Anrufbeantworter.

Ihre Zahnarztpraxis Kümmel

**Für die anlässlich unserer „Diamantenen Hochzeit“  
dargebrachten Glückwünsche, Blumen und  
Geldzuwendungen möchten wir uns recht herzlich  
bei unseren Kindern, Freunden und Bekannten,  
den Einwohnern von Zottewitz sowie der  
Gemeindeverwaltung Priestewitz bedanken.**

**Christa und Heinz Morgenstern**

**Zottewitz, im März 2022**

Anlässlich unserer **GOLDENEN HOCHZEIT** bedanken wir uns ganz herzlich bei unseren Kindern, allen Verwandten, Bekannten und bei der Dorfgemeinschaft Dallwitz für die zahlreichen Glückwünsche, schönen Blumen, Geschenke und Geldpräsente. Ein besonderer Dank gilt den fleißigen Rankewicklern. Die Feier werden wir lange in bester Erinnerung behalten.

*Sieglinde und Christian Leutritz*

Dallwitz, im März 2022

Liebe Seniorinnen und Senioren, wir laden Euch recht herzlich ein:

**Mittwoch, 4. Mai 2022,**  
**14.30 Uhr**  
**mit Frau Struck**  
*Seniorenverein Baßlitz e.V.*

### SV Traktor Priestewitz – Fußball

|     |        |           |             |  |
|-----|--------|-----------|-------------|--|
| Fr. | 06.05. | 18:30 Uhr | Alte Herren | Priestewitz – Grün-Weiß Ebersbach                    |
| Sa. | 07.05. | 15:00 Uhr | 1. Männer   | SV Traktor Kalkreuth – Priestewitz                   |
|     |        | 13:00 Uhr | 2. Männer   | Priestewitz 2. – SV Strehla 2.                       |
|     |        | 9:30 Uhr  | D-Junioren  | SV 47 Stauchitz – Priestewitz                        |
|     |        | 9:00 Uhr  | E-Junioren  | TuS Weinböhlen 3. – Priestewitz                      |
| Fr. | 13.05. | 18:30 Uhr | Alte Herren | SV Hirschstein – Priestewitz                         |
| Sa. | 14.05. | 10:00 Uhr | D-Junioren  | Lommatzcher SV – Priestewitz                         |
| So. | 15.05. | 10:00 Uhr | D-Junioren  | Priestewitz – SV 47 Stauchitz                        |
| So. | 22.05. | 13:00 Uhr | 2. Männer   | FV Zabeltitz 2. – Priestewitz 2.                     |
|     |        | 10:30 Uhr | B-Junioren  | BSG Stahl Riesa 2. – SpG Priestew./Merschw./Glaubitz |
| Sa. | 28.05. | 16:00 Uhr | 1. Männer   | Priestewitz – LSV Barnitz                            |
|     |        | 9:00 Uhr  | E-Junioren  | Turnier in Priestewitz mit 8 Mannschaften            |
| So. | 29.05. | 13:00 Uhr | 2. Männer   | Priestewitz 2. – SV Traktor Kalkreuth 2.             |

### Frühschoppen mit Fußballflohmarkt im Ackerlandstadion!

Sonntag, 3. Juli 2022, findet im Ackerlandstadion Böhla ein Frühschoppen statt. Hierzu sind Alle recht herzlich eingeladen!

An diesem Tage wird auch ein Fußballflohmarkt stattfinden, wo der gesamte Erlös der BSG Traktor Baßlitz zu Gute kommen soll. Also... Ihr habt z. B. einen „alten“ Fanschal des FC Bayern München im Schrank oder ein Handtuch vom BVB welches ihr nicht mehr benötigt, dann bringt dies gerne mit und verkauft dies für einen schmalen Taler. Denn für solche Sachen gibt es immer Liebhaber und das Sie im Schrank oder auf Dachböden verrotten, dafür sind die Sachen einfach zu schade. Tassen, Biergläser, Badelatschen usw., dies alles findet garantiert einen Sammler!

Für das leibliche Wohl wird an diesem Tag gesorgt sein! Beginn ist 10:30 Uhr!

Mit freundlichen Grüßen  
 BSG Traktor Baßlitz e.V.  
 Vereinspräsident Andreas Naundorf

### Gottesdienste im Mai 2022

#### Sonntag, 8.5.

9:00 Uhr Gottesdienst in Lenz  
 9:00 Uhr Gottesdienst in Strießen  
 10:30 Uhr Gottesdienst in Merschwitz

#### Sonntag, 15.5.

19:00 Uhr Gottesdienst in Wantewitz  
 „Wenn der Abend kommt“  
 15:00 Uhr Seußlitzer Musiklese  
 mit dem Winzerinnenchor

#### Sonntag, 22.5.

10:30 Uhr Gottesdienst in Merschwitz

#### Sonntag, 29.5.

10:30 Uhr Gottesdienst in Lenz  
 17:00 Uhr Weinbergsgottesdienst und  
 Startgottesdienst in die Bibelwoche

#### Sonntag, 5.6.

13:00 Uhr Gottesdienst in Seußlitz, Konfirmation

### Vortrag zu Friedrich Press in Lenz

Am Donnerstag, dem 05. Mai, findet um 19:30 Uhr in der Johanneskirche Strießen ein Vortrag mit dem beliebten Pfr. i. R. Erich Busse statt.

Darin widmet er sich dem Künstler Friedrich Press, der als gläubiger Mensch versuchte, die Botschaft Christi in eine Welt hineinzutragen, die immer säkularer wurde. Seine Kunst wurde immer abstrakter, blieb aber noch erkennbar. In der DDR war das eine Gratwanderung. Abstrakte Kunst wurde als „Ausdruck der sterbenden Klassengesellschaft“ abgelehnt. Es blieben hauptsächlich Kirchenräume, die er gestalten konnte. Er hat es immer verstanden, den Raum, das Licht und seine Wirke miteinander kommunizieren zu lassen. Besonders eindrücklich ist das gelungen, wo er Einfluss hatte auf die architektonische (Neu-)Gestaltung des Kirchenraumes. Vielen bekannt ist die Pieta in der Kapelle der katholischen Hofkirche/Kathedrale in Dresden, die größte künstlerische Arbeit, die je aus Meißner Porzellan geschaffen wurde. Hier in unserer Gemeinde Priestewitz besitzen wir mit der Altarraumgestaltung der besagten Johanneskirche Strießen ein Zeugnis seiner Arbeit.

Herzliche Einladung zu diesem Vortrag!

Sebastian Zehme, Pfarrer



#### Sie sind krank außerhalb der Sprechzeiten Ihrer Arztpraxis?

In den Ärztlichen Bereitschaftspraxen der KV Sachsen erhalten Sie medizinische Versorgung bei akuten, aber **nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen** außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Arztpraxen.

Informationen zu allen **Standorten, Behandlungsbereichen und Öffnungszeiten** erhalten Sie telefonisch unter: **116117**, sowie unter: [www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > Bereitschaftsdienste.

EIGENTUMSWOHNUNGEN · EINFAMILIENHÄUSER · MEHRFAMILIENHÄUSER

# Wir kaufen Ihre Immobilie!

- ✓ Schnelle Kaufentscheidung
- ✓ Unkomplizierte Abwicklung
- ✓ Keine zusätzlichen Kosten für Verkäufer

Hauptstr. 63 · 01587 Riesa  
 Tel. (03525) 77 361 66 · Fax 77 361 61  
 ✉ info@diib-invest.de

**WWW.DIIB-INVEST.DE**



### Müllentsorgung Mai 2022

Entnommen dem Abfallkalender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal – Angaben ohne Gewähr

**Restabfall – Schwarze Tonne:** 02./16./30.05.2022

**Bioabfall – Braune Tonne:** 05./12./19./27.05.2022

**Papier – Blaue Tonne:** 19.05.2022

**Gelbe Tonne:** 12./27.05.2022

**Vierradbehälter 660 und 1.100 Liter**

Restabfall: Freitag  
 Papier: Mittwoch  
 Gelbe Tonne: Donnerstag



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Geschäftsstelle des ZAOE  
 Tel. 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

**Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?  
 Im Notfall kann das entscheidend sein  
 für rasche Hilfe durch Arzt oder Rettungsdienst.**

**Privates Bestattungshaus**



**dolor Bestattungen**  
 Inh. Steffen Gramsch

**Jahrzehntelange Erfahrung  
 & Einfühlungsvermögen liegen uns am Herzen.**

Großenhain, Dresdner Str. 16      Tag & Nacht  
 Folbern, Königsbrücker Str. 1A      ☎ (0 3522) **50 70 55**

**www.dolor-bestattungen.de**

### Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

|   |                   |                       |              |   |
|---|-------------------|-----------------------|--------------|---|
|  | <b>Meißen</b>     | Nossener Straße 38    | 03521/452077 |  |
|   |                   | Krematorium Durchwahl | 453139       |   |
|   | <b>Nossen</b>     | Bahnhofstraße 15      | 035242/71006 |   |
|   | <b>Weinböhlen</b> | Hauptstraße 15        | 035243/32963 |   |
|   | <b>Großenhain</b> | Neumarkt 15           | 03522/509101 |   |
|   | <b>Riesa</b>      | Stendaler Straße 20   | 03525/737330 |   |
|   | <b>Radebeul</b>   | Meißner Straße 134    | 0351/8951917 |   |

**www.krematorium-meissen.de**      ...die Bestattungsgemeinschaft